

**HPI Aktiengesellschaft
München**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

Versagungsvermerk des Abschlussprüfers

An die HPI Aktiengesellschaft

Wir wurden beauftragt, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HPI Aktiengesellschaft, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 zu prüfen. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass wir nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts aus folgendem Grund nicht in der Lage waren, ein Prüfungsurteil abzugeben: Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet. Zum Ende des Jahres 2019 werden Anleihen und Darlehen sowie daraus resultierende Zinsen in Höhe von TEUR 3.818 fällig.

Der Vorstand führt mit den Anleihe- und Darlehensgläubigern intensive Gespräche über Verlängerungen oder (Teil-)Verzichte der jeweiligen Verbindlichkeiten und geht zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses von einem positiven Abschluss der Gespräche aus. Daher hat er den Konzernabschlussabschluss unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Da diese Gespräche noch nicht in vertraglich bindende Vereinbarungen umgesetzt werden konnten, war die Gesellschaft nicht in der Lage die notwendigen Unterlagen zur Liquiditätsplanung über das Jahr 2019 hinaus vorzulegen. Somit konnten wir über die Annahme der Unternehmensfortführung keine hinreichende Sicherheit erzielen. Aufgrund der Bedeutung des dargestellten Prüfungshemmnisses versagen wir den Bestätigungsvermerk.

Aussagen darüber, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt, sind wegen des dargestellten Prüfungshemmnisses nicht möglich.

München, den 3. September 2019

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)
(vormals Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

gez.

Abel
Wirtschaftsprüfer

gez.

Weissingen
Wirtschaftsprüfer

HPI Aktiengesellschaft, München

Bilanz zum 31. Dezember 2015

A K T I V A	31.12.2015		31.12.2014	P A S S I V A	31.12.2015		31.12.2014
	EUR	EUR	TEUR		EUR	EUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	0,00		8	I. Gezeichnetes Kapital	8.084.586,00		7.360
II. Sachanlagen andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		7	II. Genussrechtskapital	7.823.835,99		0
III. Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>3.292.266,66</u>	3.292.266,66	<u>3.452</u> 3.467	III. Kapitalrücklage	1.626.671,15		1.627
B. UMLAUFVERMÖGEN				IV. Gewinnrücklagen gesetzliche Rücklage	61.173,34		61
I. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände				V. Bilanzverlust	-21.079.647,26		-20.887
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	233.142,85		5.388	VI. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>3.483.380,78</u>	11.839	<u>0</u>
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	113.049,98		383		0,00		0
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.619.474,09</u>	1.965.666,92	<u>1.478</u> 7.249	B. RÜCKSTELLUNGEN sonstige Rückstellungen	640.822,88		312
II. sonstige Wertpapiere		2,00	0	C. VERBINDLICHKEITEN			
III. Guthaben bei Kreditinstituten		236.091,92	1.151	1. Anleihen	4.572.870,00		10.906
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		2.583,18	285	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	80,91		800
D. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG		3.483.380,78	11.839	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	101.628,38		103
				4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	130.537,42		891
				5. sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.530.358,15</u>		<u>10.979</u>
					8.335.474,86		23.679
				D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		3.693,72	0
	<u>8.979.991,46</u>		<u>23.991</u>				
					<u>8.979.991,46</u>		<u>23.991</u>

HPI Aktiengesellschaft, München

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

	2015 EUR	2014 TEUR
1. Umsatzerlöse	65.628,36	6.534
2. sonstige betriebliche Erträge	205.543,90	129
	271.172,26	6.663
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-50.004,67	-6.372
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-543.543,58	-243
b) soziale Abgaben und Aufwendungen	-19.334,37	-55
	-562.877,95	-298
5. Abschreibungen	-14.413,17	-114
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.365.886,77	-1.692
7. Erträge aus Beteiligungen	500.200,00	549
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.043,28	13
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-336.115,61	-648
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-676.164,59	-1.389
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.230.047,22	-3.288
12. außerordentliche Erträge	1.846.880,58	0
13. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0
14. außerordentliches Ergebnis	1.846.880,58	0
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-576,80	-1
16. sonstige Steuern	-90,00	-1
	-666,80	-2
17. Jahresfehlbetrag	-383.833,44	-3.290
18. Verlustvortrag	-20.886.899,95	-17.597
19. Entnahme aus Genussrechtskapital	191.086,13	0
20. Bilanzverlust	-21.079.647,26	-20.887

HPI AKTIENGESELLSCHAFT, MÜNCHEN

Anhang für das Geschäftsjahr 2015

A. Allgemeine Angaben

I. Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss der HPI Aktiengesellschaft (HPI AG), München, wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sowie den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Die HPI AG, München, ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Trotz bilanzieller Überschuldung hat die Gesellschaft ihren Jahresabschluss unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Die Gesellschaft überwacht ihre Finanzmittelbestände täglich und war immer in der Lage, alle fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen. In den Jahren 2014 bis 2017 erfolgte eine Sanierung der Gesellschaft u.a. durch Umstrukturierung der aufgenommenen Verbindlichkeiten und Zuführung von Eigenkapital durch Ausgabe neuer Aktien sowie die Verlängerung von Darlehen und Anleihen bis mindestens Ende 2019.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses sind Ende 2019 auslaufende Anleihen und Darlehen sowie dazugehörige Zinsen in Höhe von 2.647 Tsd € (zuzüglich Zinsen der Jahre 2016 bis 2019 ergibt zum 31. Dezember 2019 einen Betrag von 3.818 Tsd €) nicht verlängert bzw. es wurde nicht auf diese Verbindlichkeiten oder ein (Teil-)Verzicht erklärt. Für die Annahme der Unternehmensfortführung ist dies jedoch notwendig, da die HPI AG nicht in der Lage sein wird, diese Verbindlichkeiten bei Fälligkeit Ende 2019 zu bedienen. Der Vorstand der HPI AG ist in intensiven Gesprächen mit den Anleihe- und Darlehensgläubigern um Verlängerungen oder einen (Teil-)Verzichte zu erreichen. Aufgrund der bisher geführten Gespräche sowie der wirtschaftlichen Notwendigkeit zur Restrukturierung dieser Verbindlich-

keiten geht der Vorstand zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses davon aus, dass die zum Ende des Jahres 2019 fälligen Anleihen, Darlehen und dazugehörigen Zinsen Ende 2019 nicht bedient werden müssen.

Mittelfristig ist der Fortbestand der Gesellschaft jedoch nur gesichert, wenn es ihr gelingt, operativ profitable Geschäftseinheiten zu erwerben oder die bestehenden Einheiten in ihrer Ertragskraft nachhaltig zu stärken. Für den Erwerb neuer Geschäftseinheiten sind zusätzliche finanzielle Mittel notwendig.

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie einer Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (lineare Methode) vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen auf der Grundlage steuerlich anerkannter Höchstsätze vermindert. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig.

Bei den **Finanzanlagen** werden Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt. Die Ausleihungen werden zum Nennwert bzw. bei einer dauerhaften Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Risikobehafteten Posten ist durch Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Forderungen in Fremdwährung werden, soweit sie kurzfristiger Natur sind, mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet. Langfristige Forderungen in Fremdwährung werden mit dem Einstandskurs bzw. dem niedrigeren Wechselkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

Die **sonstigen Wertpapiere** werden zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung werden, soweit sie kurzfristiger Natur sind, mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet. Langfristige Verbindlichkeiten in Fremdwährung werden mit dem Einstandskurs bzw. dem höheren Kurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

B. Angaben zur Bilanz

Finanzanlagen

Folgende Anteile an verbundenen Unternehmen, an denen die HPI AG die Kapitalmehrheit hält (**direkte Beteiligungen**), werden zum Bilanzstichtag gehalten:

Firma, Sitz	Anteile in %	Eigenkapital per 31.12.2015 in Tsd €	Ergebnis 2015 in Tsd €
3KV GmbH, München	100,00	-459	-1.084
Procurement Unlimited GmbH, München	100,00	445	10
MRL GmbH, Ratingen	50,02	215	-2.391

Andere Unternehmen der Gruppe, an denen die HPI AG durch die Beteiligung an den oben genannten Unternehmen die Kapitalmehrheit hält, sind nachfolgend aufgeführt (**indirekte Beteiligungen**):

Firma, Sitz	Anteile in %	Eigenkapital per 31.12.2015 in Tsd €	Ergebnis 2015 in Tsd €
HPI Sourcing Management GmbH, Liederbach	100,00	26	13
HPI Procurement Services GmbH & Co. KG, Liederbach	100,00	-507	-161
HPI BPM GmbH, Liederbach	100,00	0	20
HPI Intern. Trading & Chemicals GmbH, Liederbach	100,00	-50	-27
HPI Polen	51,00	-184	0
Eubicon GmbH, Nürnberg	75,20	-67	-2

Sämtliche **Forderungen** haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen zum Abschlussstichtag nicht. Die Forderungen enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 113 Tsd € (Vj. 0 Tsd €).

Von den **sonstigen Vermögensgegenständen** entfallen 21 Tsd € (Vj. 88 Tsd €) auf Körperschaftsteuerguthaben. Basis für die Aktivierung von Körperschaftsteuerguthaben ist der in 2006 eingeführte § 37 Abs. 4 bis 7 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Dieser Paragraph verankert eine lineare, ausschüttungsunabhängige Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens über 10 Jahre beginnend mit dem 01.01.2008.

Sämtliche sonstigen Vermögensgegenstände, mit Ausnahme von 21 Tsd € (Vj. 88 Tsd €) haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die **Wertpapiere des Umlaufvermögens** enthalten 132.204 Aktien der november AG, die die Gesellschaft im Rahmen des Aktienkauf- und Übertragungsvertrages von der Camkan Invest S.à r.l. erworben hat. Aufgrund der Insolvenz der november AG auf 1,00 € wertberichtigt wurden.

Des Weiteren hält die Gesellschaft zum 31.12.2013 53.020 Aktien der TRIA IT-solutions AG. Die Gesellschaft hatte einen Teil dieser Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung der TRIA IT-solutions AG am 08.05.2007 erworben und 210.000 Stücke für die Tilgung eines zur Finanzierung des operativen Geschäftes an die TRIA IT-solutions AG ausgereichten Darlehens erhalten. Die Aktien wurden in 2009 aufgrund der Insolvenz der TRIA IT-solutions vollständig wertberichtigt. In 2010 wurden diese Aktien bei dem Erwerb der AZEGO Components AG im Tausch gegen AZEGO-Aktien hingegeben.

Eigenkapital

Das Grundkapital der HPI AG beträgt zum 31.12.2015: 8.084.586 € (Vj. 7.359.586 €) und ist eingeteilt in 8.084.586 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Jede Stammaktie verbrieft eine Stimme. Die Verbriefung erfolgt in Globalurkunden. Es gibt nur eine Aktiengattung.

Die gesetzliche Rücklage der HPI AG gemäß § 150 Abs. 2 Aktiengesetz beträgt zum Stichtag 61 Tsd € und ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 06.06.2011 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 01.08.2016 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 3.624.745,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/I).

Auf Grund der von der Hauptversammlung vom 06.06.2011 erteilten Ermächtigung ist die Erhöhung des Grundkapitals um 110.096,00 € auf 7.359.586,00 € durchgeführt. Durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 04.04.2014 ist die Satzung in § 4 (Grundkapital, Genehmigtes Kapital) geändert. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden.

Das Genehmigte Kapital vom 06.06.2011 (Genehmigtes Kapital 2011/I) beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch 2.789.649,00 €. Auf der Hauptversammlung vom 11.12.2015 wurde das verbleibende, nicht genutzte genehmigte Kapital 2011/I aufgehoben. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11.12.2015 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 25.04.2021 gegen Bar- und/ oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 4.042.293,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016/I), wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital anzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem Tag der Eintragung dieses genehmigten Kapitals 2011 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit der Schaffung des Genehmigten Kapitals 2015 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Zusammenhang mit dem Erwerb von Gesellschaften und/oder Gesellschaftsanteilen, Unternehmen und/oder Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüssen, Patenten und/oder Marken und/oder Lizenzen und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Forderungen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen und/oder sonstigen Rechten;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien gegen Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft einschließlich Schuldverschreibungen im Rahmen der Umsetzung des Sanierungsprogramms der Gesellschaft;
- um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen oder Optionscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden bzw. werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

Die Aktien können auch von Kreditinstituten oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 1.592.507,00 € durch Ausgabe von bis zu 1.592.507 Stück neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhabern von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. Juli 2010 bis zum 28. Juli 2015 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des in der Hauptversammlung am 29. Juli 2010 gefassten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Optionsscheine bzw. der Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen bzw. zur Wandlung bzw. Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Anleihen ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen benötigt wird und soweit nicht eigene Aktien oder genehmigtes Kapital zur Bedienung dieser Rechte bzw. Verpflichtungen genutzt werden. Die aufgrund der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2011 um bis zu 500.000,00 € bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft ("Bedingtes Kapital 2011/II"). Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres in dem die Ausgabe erfolgt am Gewinn teil.

Das Bedingte Kapital 2011/II dient der Erfüllung von ausgeübten Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6. Juni 2011 bis zum 31. Mai 2016 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Aktienoptionen von ihrem Recht zum

Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch Gewährung eigener Aktien oder im Wege einer Barzahlung erfüllt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital 2011/II erfolgt zum Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 waren keine Aktienoptionen ausgegeben.

Das bedingte Kapital setzt sich wie folgt zusammen:

Beschluss		Höhe lt. Beschluss	Höhe 31.12.2015
Bedingtes Kapital 2011/I	HV 6.6.2011	1.592.507 €	1.592.507 €
Bedingtes Kapital 2011/II	HV 6.6.2011	500.000 €	500.000 €
Gesamt			2.092.507 €

Das bedingte Kapital hat sich nach dem 31.12.2015 wie folgt verändert:

Durch Beschluss der Hauptversammlung am 11.12.2015 wurde das Bedingte Kapital 2011/I um 144.456 € auf 1.448.051 € herabgesetzt entsprechend den gesunkenen Wandelmöglichkeiten der Wandelanleihen aufgrund eines Teilverzichts. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte in 2016. Des Weiteren wurde die vollständige Aufhebung des Bedingten Kapitals 2011/II beschlossen. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde durch oben genannten Beschluss der Hauptversammlung um bis zu 2.594.242,00 € bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016/I).

Meldungen gemäß § 20 Aktiengesetz (AktG)

Nach § 20 Aktiengesetz wurden im Berichtszeitraum keine Meldungen abgegeben.

Genussrechtskapital

In 2015 wurde eine nachrangige Schuldverschreibung mit unbefristeter Laufzeit in Höhe von 6.256.000,00 € sowie ein Darlehen in Höhe von 1.758.922,12 € mit einer Laufzeit bis 28.05.2024 aufgrund von vertraglichen Änderungen als Eigenkapital umqualifiziert. Die Kriterien der Nachrangigkeit, der Verlustteilnahme bis zur vollen Höhe und der Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sind bis zu den oben genannten Laufzeiten erfüllt. Entsprechend wurden die Beträge von den Anleihen bzw. sonstigen Verbindlichkeiten in das Eigenkapital umgliedert. Der für 2015 zugewiesene anteilige Verlustbetrag von 149 Tsd € bzw. 42 Tsd € hat

das Genussrechtskapital entsprechend reduziert und wurde als Entnahme aus Genussrechtskapital ausgewiesen.

Verbindlichkeiten

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Betrag	davon mit einer Restlaufzeit		
	Stand	bis	zwischen	mehr als
	31.12.2015	1 Jahr	1 und 5 Jahre	5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anleihen	4.572.870,00	3.200.000,00	1.372.870,00	0,00
2. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	80,91	80,91	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	101.628,38	101.628,38	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	130.537,42	130.537,42	0,00	0,00
5. sonstige Verbindlichkeiten	3.530.358,15	1.503.036,61	1.245.321,54	782.000,00
Summe	8.335.474,86	4.935.283,32	2.618.191,54	782.000,00

	Betrag	davon mit einer Restlaufzeit		
	Stand	bis	zwischen	mehr als
	31.12.2014	1 Jahr	1 und 5 Jahre	5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anleihen	10.906.000,00	2.000.000,00	8.906.000,00	0,00
2. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	799.621,37	799.621,37	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	103.157,68	103.157,68	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	890.955,89	890.955,89	0,00	0,00
5. sonstige Verbindlichkeiten	10.979.233,60	10.979.233,60	0,00	0,00
Summe	23.678.968,54	14.772.968,54	8.906.000,00	0,00

In den Anleihen ist eine Anleihe in Höhe von 2.000 Tsd € enthalten. Die Anleihe wurde nach dem Bilanzstichtag in Aktien umgewandelt. Es wird auf den Nachtragsbericht zum Anhang in den Abschnitten Änderungen von Anleihebedingungen sowie Wandlungen (7,125%-Unternehmensanleihe) verwiesen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind in Höhe von 100 Tsd € Darlehen enthalten, bei denen die Covenants nicht eingehalten wurden. Vertragsgemäß besteht daher ein sofortiges Kündigungsrecht des Darlehensgebers. Aufgrund dessen wird dieses Darlehen bei einer Restlaufzeit von unter einem Jahr ausgewiesen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von 17 Tsd € (Vj. 6 Tsd €).

Als Sicherheit für Darlehensverbindlichkeiten von 1.217 Tsd € wurden im Nennbetrag von 150 Tsd € Geschäftsanteile an der 3KV GmbH verpfändet.

C. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Personalaufwand

Die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung enthalten 0,00 € (Vj. 24.000,00 €).

Erträge aus Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen resultieren, wie im Vorjahr, in voller Höhe aus verbundenen Unternehmen.

Zinserträge

Die Zinserträge enthalten 0,00 € (Vj. 2.499,99 €) von verbundenen Unternehmen.

Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen enthalten 0,00 € (Vj. 93.350,39 €) an verbundene Unternehmen.

D. Sonstige Angaben**Haftungsverhältnisse****Sonstige Haftungsverhältnisse gegenüber Tochterunternehmen**

	Tsd €
3KV GmbH:	
Mithaftung im Rahmen der gemeinsamen KK Linie bei der Commerzbank AG	2.220
Mithaftung im Rahmen der gemeinsamen KK Linie bei der Postbank AG	1.500
Patronatserklärung ggü. Bremer Landesbank für Darlehen	510

Sonstige Haftungsverhältnisse

ce Global Sourcing GmbH:

Patronatserklärung Close Brothers Factoring	2.500
---	-------

Der Vorstand geht bei allen Haftungsverhältnissen nicht von einer Inanspruchnahme aus, da sich die Gesellschaften planmäßig entwickeln.

In Zusammenhang mit dem Erwerb der 3KV GmbH wurde ein erfolgsabhängiger Kaufpreis (Earn-Out) vereinbart. Dieser berechnet sich in Abhängigkeit des von der 3 KV GmbH erwirtschafteten EBT (Earnings before Taxes). Hieraus kann bis 2017 eine finanzielle Verpflichtung in Höhe von maximal 2.000 Tsd € entstehen. Bis August 2019 wurden Zahlungen in Höhe von insgesamt 100 Tsd € geleistet.

In Zusammenhang mit dem Erwerb der Mannesmannröhren Logistic GmbH wurde neben dem Festkaufpreis ein erfolgsabhängiger Kaufpreis (Earn-Out) bis maximal 500 Tsd € bis 2015 sowie ein Gewinnbeteiligungs – Kaufpreis bis maximal 500 Tsd € bis 2015 vereinbart. Bis August 2019 wurden Zahlungen in Höhe von insgesamt 336 Tsd € geleistet.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mannesmannröhren Logistic GmbH hat die HPI AG zur Absicherung der Zahlungsverpflichtung aus dem erfolgsabhängigen Kaufpreis (Earn-Out) sowie des Gewinnbeteiligungskaufpreises dem Verkäufer auf die HPI entfallende Gewinnanteile aus der Beteiligung an der Mannesmannröhren Logistic GmbH bis zu einer Höhe von jeweils 150 Tsd € bis 2015 abgetreten.

E. Organe

Vorstand

Die Gesamtvergütung der Vorstände (kurzfristig fällige Leistungen) beträgt im Berichtsjahr 215 Tsd € (Vj. 65 Tsd €).

Herr Michael Negel war im Jahr 2015 Vorstand der HPI AG und ist zum 30.06.2015 aus dem Vorstand ausgeschieden.

Herr Axel Hamann wurde am 20.01.2015 zum Vorstand bestellt und ist mit Wirkung zum 31.12.2017 aus dem Vorstand ausgeschieden.

Herr Carlo Thewes wurde am 18.07.2016 zum Vorstand bestellt und ist mit Wirkung zum 31.01.2018 aus dem Vorstand ausgeschieden.

Herr David Nicholas Vincent wurde am 10.07.2017 zum Vorstand bestellt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der HPI AG bestand im Geschäftsjahr 2015 aus den folgenden Mitgliedern:

Boris Dürr	Rechtsanwalt	Aufsichtsrats- Vorsitzender	01.01. - 31.12.2015 (bis dato)
Markus Bodenmeier	Unternehmer	Stellvertretender Aufsichtsrats- vorsitzender	01.01. – 31.12.2015 (bis dato)
Günter Seefelder	Unternehmer	Aufsichtsrat	20.01. – 26.02.2015
Artur Piotr Jedrzejewski	Unternehmer	Aufsichtsrat	26.02. – 31.12.2015 (bis dato)

F. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Kapitalerhöhungen

Die HPI AG hat im April 2016 eine Barkapitalerhöhung in Höhe von 425 Tsd € durchgeführt. Die Kapitalerhöhung wurde von Carlson Ventures International Ltd. gezeichnet. Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt danach 8.509.586 €, eingeteilt in 8.509.586 Stückaktien.

Änderungen von Anleihebedingungen

Im Rahmen der Bilanzsanierung wurden bei mehreren Anleihen die Anleihebedingungen geändert:

- 7,125%-Unternehmensanleihe (WKN A2BPFN) über 2.000.000 €
Versehung mit Wandlungsrecht zu 1,05 € pro Aktie, Verlängerung der Laufzeit bis 01.05.2018.
- 9%-Optionsanleihe (WKN A1X3L7) über 1.200.000 €
Verlängerung der Laufzeit bis 30.06.2018, Änderung des Optionspreises auf 1,10 €.
- 4,5%-Wandelanleihe (WKN A1MA6Z) über 750.000 €
Teilverzicht auf 672.870 €, dafür Erhöhung des Zinssatzes auf 8,5%, Verlängerung der Laufzeit bis 31.12.2019, Optionspreis unverändert 2,10 €.

Wandlungen

Im Nachtragszeitraum wurden aus den unter b) genannten Anleihen insgesamt Wandlungs- bzw. Optionsrechte für 3.017.091 Aktien ausgeübt. Dabei sind die 7,125%-Unternehmensanleihe sowie die 9%-Optionsanleihe vollständig gewandelt bzw. ausgeübt worden.

Aktionärsstruktur

Im Nachtragszeitraum hat sich die Aktionärsstruktur aufgrund der zuvor geschilderten Kapitalmaßnahmen verändert.

Teilverzichte von Gläubigern

Im Nachtragszeitraum haben Gläubiger von Anleihen, Darlehen und Krediten im Rahmen der Bilanzsanierung auf insgesamt 282 Tsd € verzichtet.

Finanzielle Situation zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses

Bei der HPI Aktiengesellschaft werden im November und Dezember 2019 Anleihen und Darlehen sowie dazugehörige Zinsen in Höhe von 2.647 Tsd € (einschließlich Zinsen der Jahre 2016 bis 2019 ergibt zum 31. Dezember 2019 einen Betrag von 3.818 Tsd €) fällig. Der Vorstand der HPI Aktiengesellschaft ist im Austausch mit den Anleihegläubigern, um eine Verlängerung oder einen (Teil-)Verzicht zu erreichen. Aufgrund der bisher geführten Gespräche sowie der wirtschaftlichen Notwendigkeit zur Restrukturierung dieser Verbindlichkeiten geht der Vorstand zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses davon aus, dass die zum Ende des Jahres 2019 fälligen Anleihen, Darlehen und dazugehörigen Zinsen Ende 2019 nicht bedient werden müssen. Die Liquidität der HPI Aktiengesellschaft ist bis zur Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten gesichert.

Insolvenzanmeldung MRL GmbH

Die MRL GmbH, eine 50,02%ige Tochtergesellschaft der HPI AG hat im November 2016 Insolvenz angemeldet. Es besteht der Verdacht, dass die MRL gegenüber ihren beiden wesentlichen Großkunden über Jahre nicht vertragskonform abgerechnet hatte

Beendigung der Notierung im m:access, weiterhin Notierung im Freiverkehr

Die Notierung im m:access wird mit Ablauf des 30.12.2016 beendet. Die Einbeziehung im Freiverkehr bleibt unberührt.

Verkauf der Procurement Unlimited GmbH (vormals hpi GmbH)

Die HPI AG hat ihre 100% Beteiligung an der Procurement Unlimited GmbH (vormals hpi GmbH) am 21.12.2018 im Rahmen eines Management Buy-Out veräußert.

München, den 3. September 2019

Der Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.